

**Inhalt:**

**A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

- Richtlinien des Amtes für junge Menschen und Familien – Kreisjugendamt – Bad Kissingen für die Gewährung von Zuschüssen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie des internationalen Jugendaustausches nach §11 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 i. V. m. §90 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 und 4 SGB VIII (Stand: März 2007), Amtsblatt: 07.04.2007
- Übungen der Bundeswehr

**B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

- **Gemeinde Oerlenbach**  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Eltingshausen, mit Berichtigung (= 15. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oerlenbach; - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- **Stadt Münnernstadt**  
SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten und weiteren nichtinvasiven, bauvorbereitende Maßnahmen in der Stadt Münnernstadt
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
  - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach und die Gemeinde Rannungen; SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten und weiteren nichtinvasiven, bauvorbereitenden Maßnahmen in der Gemeinde Maßbach und der Gemeinde Rannungen der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
  - Bekanntmachung; 15. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes des Marktes Maßbach für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer“ im Bereich „Gewerbegebiet an der St 2281 a“; Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
  - Bekanntmachung; 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer“ des Marktes Maßbach; Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
- **Markt Wildflecken**  
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Oberer Kapellenweg II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB des Marktes Wildflecken
- **Markt Bad Bocklet**
  - Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-EWS) vom 06.12.2022
  - Aufstellung des Bebauungsplanes „Weinberg“, Gemarkung Aschach, mit Berichtigung (= 10. Änderung) des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Bocklet – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB; Bekanntmachung; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- **Markt Zeitlofs**
  - Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023
  - Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für 2023

## **C) Sonstige Veröffentlichungen**

- **Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A71 Oerlenbach/Poppenhausen**  
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen

## **A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

245

**Richtlinien des Amtes für junge Menschen und Familien  
– Kreisjugendamt – Bad Kissingen  
für die Gewährung von Zuschüssen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen  
an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung  
sowie des internationalen Jugendaustausches  
nach §11 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 i. V. m. §90 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 und  
4 SGB VIII (Stand: März 2007), Amtsblatt: 07.04.2007**

- Neufassung der Ziffer 5.2.5 (Stand Juni 2010), Amtsblatt 10.07.2010
- Neufassung der Ziffer 4.4 und Ziffer 5.2.5 (Stand November 2014), Amtsblatt 24.01.2015
- Neufassung der Ziffern 4.2.2, 4.4, 5.2.5 und Ziffer 6 (Stand November 2016), Amtsblatt 09.12.2016
- Neufassung der Ziffern 4.4, 4.6 und 5.2.5 (Stand November 2022), Amtsblatt 25

Das Kreisjugendamt Bad Kissingen bezuschusst nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Teilnahme von Einzelpersonen (Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung sowie des internationalen Jugendaustausches von anerkannten freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit.

### **1. Zweck der Förderung**

- 1.1 Mit der Gewährung von Zuschüssen an Teilnehmer/Teilnehmerinnen von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen soll es Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§7 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 SGB VIII) ermöglicht werden, erholsame Ferien in der Gemeinschaft Gleichaltriger unter pädagogischer Betreuung zu verbringen.  
Durch die Teilnahme an solchen Maßnahmen soll die körperliche und geistige, v.a. auch die psychosoziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.
- 1.2 Insbesondere Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen sowie aus kinderreichen Familien soll Gelegenheit gegeben werden, wenigstens einmal im Jahr in einem anderen sozialen Umfeld Anregungen und Erholung zu erfahren.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Teilnahme an Ferien- und Erholungsaufenthalten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (sog. Jugendfreizeitmaßnahmen) und die Teilnahme an Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches mit einer seitens des Kreisjugendamtes anerkannten Konzeption.

- 2.2 Als Erholungsaufenthalte gelten nicht die vorbeugende Gesundheitshilfe und die Krankenhilfe (§§47, 48 SGB XII).
- 2.3 Nicht gefördert wird die Teilnahme an Kuren, die von der Versorgungsverwaltung gewährt werden.
- 2.4 Nicht förderungsfähig ist auch die Teilnahme an Kuren von Sozialversicherungsträgern sowie Erholungsaufenthalte im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder Modelle der offenen Hilfen zur Erziehung.

### **3. Zuschussempfänger**

- 3.1 Empfänger der bewilligten Zuschüsse sind grundsätzlich die einzelnen Antragsteller (Sorgeberechtigten bzw. junge Volljährige).
- 3.2 Die Auszahlungsmodalitäten sind individuell durch alle Beteiligten mit Antragsstellung zu klären (Zahlungsempfänger, Zeitpunkt der Auszahlung).

### **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Die Zuschüsse können nur für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien bzw. von jungen Volljährigen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Kissingen haben, gewährt werden.
- 4.2 Die Zuschüsse werden für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, die das 6. jedoch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben gewährt. Ausschlaggebend ist das Geburtsdatum zu Beginn der Maßnahme.
  - 4.2.1 In Fällen, in denen Geschwister an einer Maßnahme teilnehmen, kann die Altersgrenze von sechs Jahren bis zu zwei Jahren unterschritten werden, soweit die Maßnahmenausschreibung dies zulässt.
  - 4.2.2 Eine Bezuschussung ist je zu fördernde Person nur einmal jährlich möglich. Die Förderung von zweiteiligen Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches ist möglich.
- 4.3 Bei allen Maßnahmen muss eine angemessene pädagogische Betreuung gewährleistet sein.
- 4.4 Die Maßnahme muss mindestens **3 Tage** dauern. Der Zuschuss kann höchstens für 15 Tage gewährt werden. Bei zweiteiligen Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches ist eine Förderung von maximal 15 Tagen pro Maßnahmenteil möglich. An- und Abreisetag gelten als jeweils 1 Tag.
- 4.5 Jede Maßnahme muss mit mindestens 8 Teilnehmer/Teilnehmerinnen durchgeführt werden. Kleinere Teilnehmergruppen können nicht gefördert werden.
- 4.6 Ein Zuschuss wird nur für Maßnahmen gewährt, deren Kosten je Teilnehmer/Teilnehmerin mindestens **35,00 Euro** betragen.

## 5. Art und Umfang der Förderung

### 5.1 Art der Förderung

Der kommunale Zuschuss wird als freiwillige Leistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Rechtsanspruch auf Förderung nach Maßgabe des §90 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 SGB VIII gewährt.

### 5.2 Höhe der Förderung

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Teilnehmerbeitrag nicht voll durch Eigenmittel oder Beiträge Dritter aufgebracht werden kann. Er kann nur für solche Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres übernommen werden, bei denen das monatliche Nettoeinkommen es Minderjährigen und seiner/ihrer Eltern bzw. des/der jungen Volljährigen, während der Dauer der zu bezuschussenden Maßnahme eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus:

5.2.1 Einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes §85 Abs. 1 Ziff. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) 12. Buch (II) – Sozialhilfe –.

5.2.2 Den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür die in der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen (Kosten der Unterkunft bis zur Höhe der Wohngeldobergrenze) §85 Abs. 1 Ziff. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) 12. Buch (II) – Sozialhilfe –.

5.2.3 Einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 v. H. des Eckregelsatzes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden §85 Abs. 1 Ziff. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) 12. Buch (II) - Sozialhilfe –.

5.2.4 Das Einkommen ist nach §90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§82 bis 84 Sozialgesetzbuch (SGB) 12. Buch (II) – Sozialhilfe – zu ermitteln. Als Grundlage ist das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Kalendermonate vor der Antragsstellung heranzuziehen.

5.2.5 Der Zuschuss beträgt pro Tag der Maßnahme **maximal 36,00 Euro** für maximal 15 Tage (Höchstbetrag somit **540,00 Euro**). Bei zweiteiligen Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches ist eine Förderung von maximal 15 Tagen pro Maßnahmenteil möglich (Höchstbetrag **1.080,00 Euro**). An- und Abreisetag werden als je ein Tag gerechnet. Das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen wird auf den Zuschuss angerechnet. Soweit bereits für andere Förderangebote des Jugendamtes eine entsprechende Einkommensberechnung vorgenommen worden ist, wird das angerechnete übersteigende Einkommen sowie der sich evtl. ergebende Eigenanteil berücksichtigt.

## 6. Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse sind durch die/den Personensorgeberechtigten bzw. den/die junge Volljährige in der Regel einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt Bad Kissingen zu stellen, mindestens jedoch binnen vier Wochen nach Erhalt der endgültigen Anmeldebestätigung. Zuschussanträge können für dieselbe Person nur einmal im Jahr gestellt werden. Die Förderung von zweiteiligen Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches ist möglich. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist der Antragseingang.

(Grundlage: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 03.09.1979 (AMBI Nr. 18/1979 S. A 172) zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung sowie ergänzende Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung vom 21. Februar 1992 Nr. VI 3/7462 – 1/1/92) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 10. Januar 1995 (AMBI S. 176) in der jeweiligen geltenden Fassung.)

Bad Kissingen, 29.11.2022  
Landratsamt Bad Kissingen  
gez.  
Manfred Kutz, Jugendamtsleiter

**246**

### **Übungen der Bundeswehr**

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 16.01.2023
- b) 18.01.2023
- c) 04.04.2023

unter der Bezeichnung

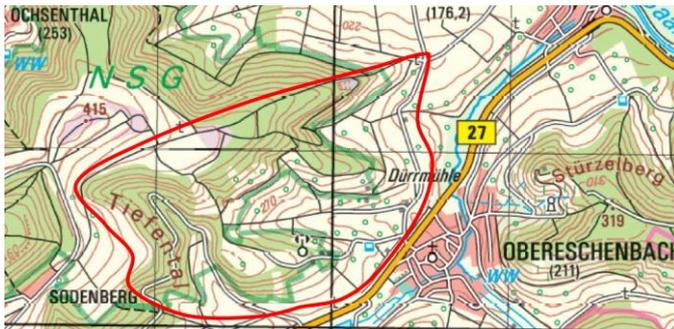
- a) Geländebegehung
- b) Geländebegehung
- c) Orientierungslauf

im Übungsraum

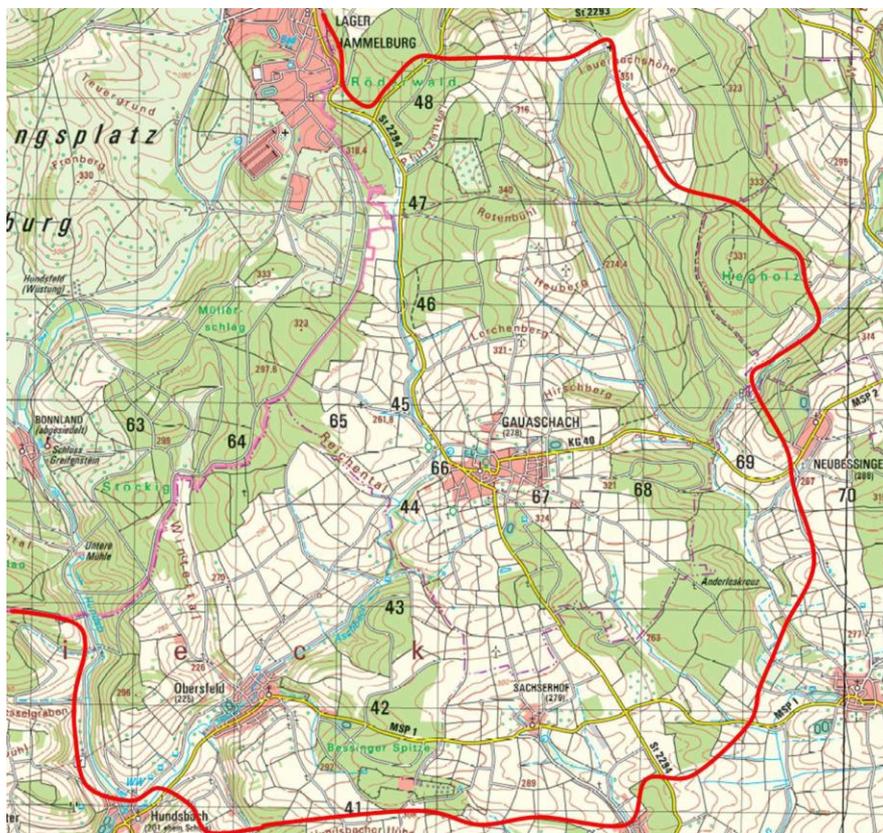
- a) Mobilfunkmast südlich von Wartmannsroth, im Umkreis von 500 m um das Objekt im bewaldeten Teil



- b) Mobilfunkmast westlich von Obereschenbach, im Umkreis von 500 m um das Objekt im bewaldeten Gelände



- c) Lager Hammelburg – Gauaschach – Obersfeld gem. Karte



statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

## **B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

### **Gemeinde Oerlenbach**

**247**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“  
der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Eltingshausen,  
mit Berichtigung (= 15. Änderung) des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Oerlenbach  
- beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

**Bekanntmachung  
der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“, für den Gemeindeteil Eltingshausen, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oerlenbach beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.10.2021 im Amtsblatt Nr. 22 des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der bestehende Kindergarten St. Martin in der Wittelsbacher Straße in Eltingshausen ist vollständig ausgelastet und kann den aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen nicht mehr decken. Aufgrund des Grundstückszuschnittes ist eine Erweiterung des Bestandsgebäudes nicht möglich. Zudem ist das Gebäude stark sanierungsbedürftig. Die Gemeinde Oerlenbach plant daher die Errichtung eines mehrgruppigen Kindergartens, im Bereich einer innerörtlichen Freifläche entlang der Ortsstraße „Am See“, im Gemeindeteil Eltingshausen. Die Zufahrt ist über die Ortsstraßen „Am See“ und „Am Höhrieth“ gesichert. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oerlenbach, ist das Areal als „Dorfgebiet (MD)“ und als „Grünfläche“ dargestellt. Neben dem Kindergarten sollen zusätzlich zwei Bauparzellen zur Wohnnutzung entstehen.

Die Bauleitplanung erfüllt die Voraussetzungen für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oerlenbach wird formell im Zuge der Berichtigung, ohne eigenes Verfahren, angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,696 ha und beinhaltet eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 42/1 der Gemarkung Eltingshausen.

Die Lage und der derzeitige räumliche Umfang des Plangebietes kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.09.2022 bis 28.10.2022 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 16.09.2022 bis 28.10.2022. In der Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2022 wurden die durch Stellungnahme vorgetragene Einwände, Anregungen und Hinweise behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Bebauungsplan, einschließlich Begründung, wurde in gleicher Sitzung vom Gemeinderat gebilligt.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2022 werden der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.12.2022, einschließlich Begründung und spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchung in der Zeit

vom **19.12.2022** bis **20.01.2023**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort der Auslegung: Gemeinde Oerlenbach, Rathaus, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach, Zi.Nr. 7

während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

#### **Einsichtnahme im Internet:**

Die auszulegenden Unterlagen können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter <https://www.oerlenbach.de/home/bauen/Bauleitplanung/index.html> eingesehen und abgerufen werden.

### **Hinweise zum Datenschutz:**

Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten können den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO entnommen werden, welches mit ausliegt. Sie können eine Stellungnahme auch ohne Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Adresse abgeben. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Zudem gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Oerlenbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Oerlenbach, 08.12.2022  
Gemeinde Oerlenbach  
gez.  
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

### **Stadt Müñnerstadt**

**248**

#### **SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten und weiteren nichtinvasiven, bauvorbereitende Maßnahmen in der Stadt Müñnerstadt**

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt D2 von SuedLink (südlich Bundeslandgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergheinfeld/West bzw. Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Mithilfe der Vermessungsarbeiten, geophysikalischen Untersuchungen, archäologischen Feldbegehungen und Zuwegungen zu bauvorbereitenden Maßnahmen vertiefen die Übertragungsnetzbetreiber ihre Kenntnisse der jeweiligen lokalen Voraussetzungen des Baugrunds und ermitteln u. a. wichtige Bodenkennwerte oder die Flurabstände wasserführender Schichten. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung fließen in den Abwägungsprozess zur Findung des konkreten Leitungsverlaufs ein und sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

#### **Umfang der Kartierungsarbeiten**

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfänge erfolgen.

### **Information zu den Kartierungsarbeiten**

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

### **Informationen zu geophysikalischen Untersuchungen/Vermessungsarbeiten**

Es werden ergänzend Vermessungsarbeiten zur Erfassung der aktuellen topographischen Verhältnisse per GPS oder traditionelle Einmessverfahren sowie ggf. nicht-invasive geophysikalische Untersuchungen (Georadar, Geoelektrik, Seismik und Elektromagnetik) durchgeführt. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

### **Informationen zu den Trassenbesichtigungen**

Bei den Trassenbesichtigungen ermitteln wir Umweltdaten, Informationen über Kreuzungspunkte sowie die örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf geografische und geologische Gesichtspunkte. Die Trassenbefahrungen werden in der Regel durch Kleingruppen von zwei Personen mit üblichen Pkws durchgeführt. Diese benutzen öffentliche Wege und befahren Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Bei der Trassenbesichtigung werden keine besonderen Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen angefertigt.

### **Informationen zu den archäologischen Voruntersuchungen**

Die Untersuchungen dienen der Erkundung und Dokumentation potenzieller archäologischer Fundstellen innerhalb des 1000-Meter-breiten durch die Bundesnetzagentur festgelegten Trassenkorridors von SuedLink. Ziel der Untersuchungen ist die systematische Suche und Erkundung von Flächen von archäologischem Interesse und die Berücksichtigung potenzieller archäologischer Fundstellen bei der Planung des konkreten Leitungsverlaufs. Im Rahmen der Voruntersuchungen bedienen wir uns nichtinvasiver Methoden wie systematischen Feldbegehungen. Bei einer archäologischen Feldbegehung werden während der vegetationsfreien Periode Flächen nach archäologischen Oberflächenfunden abgesucht, die Hinweise auf im Boden befindliche Denkmale geben. Die archäologischen Funde werden am gleichen Tag mit einem GPS eingemessen und eingesammelt. Bodeneingriffe werden nicht durchgeführt. Selbstverständlich wird auf Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft bei den Untersuchungen besondere Rücksicht genommen.

### **Informationen zu den Zuwegungen zu bauvorbereitenden Maßnahmen**

Um zu den einzelnen Untersuchungsflächen der zu prüfenden Flurstücke für die bauvorbereitenden Maßnahmen zu gelangen, ist es teilweise nötig, die Zuwegung über weitere Flurstücke im Trassenkorridor zu führen. Die Zuwegungen werden durch Personen betreten oder mit normalen Pkws befahren. Diese benutzen öffentliche Wege und befahren Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist.

### **Eventuelle Schäden**

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der nichtinvasiven, bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

### **Bekanntmachung und Termine**

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten, Vermessungsarbeiten, geophysikalischen Untersuchungen, Trassenbegehungen, archäologischen Feldbegehungen und Zuwegungen

zu bauvorbereitenden Maßnahmen erfolgen in der Stadt Münnerstadt im Zeitraum von 02.01.2023 bis 31.12.2023.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Münnerstadt zur öffentlichen Einsicht aus: Stadt Münnerstadt, Bauverwaltung, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 09733 8105-0 möglich ist. Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z. B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und Vielzahl der Eigentümer und Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jeden Eigentümer und Nutzungsberechtigten vor dem Betreten ihrer Grundstücke bzw. Wege einzeln über die Vermessungsarbeiten, geophysikalischen Untersuchungen, Trassenbegehungen, archäologischen Feldbegehungen und Zuwegungen zu bauvorbereitenden Maßnahmen zu informieren.

### **Kontakt für Rückfragen**

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

#### **TransnetBW GmbH**

Tel.: 0800 380 470-1

E-Mail: [suedlink@transnetbw.de](mailto:suedlink@transnetbw.de)

[www.suedlink.com](http://www.suedlink.com)

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Münnerstadt, 24.11.2022

Stadt Münnerstadt

gez.

Michael Kastl, Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach und die Gemeinde Rannungen; SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten und weiteren nichtinvasiven, bauvorbereitenden Maßnahmen in der Gemeinde Maßbach und der Gemeinde Rannungen der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt D2 von SuedLink (südlich Bundeslandgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergrheinfeld/West bzw. Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die biologischen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen. Mithilfe der Vermessungsarbeiten, geophysikalischen Untersuchungen, archäologischen Feldbegehungen und Zuwegungen zu bauvorbereitenden Maßnahmen vertiefen die Übertragungsnetzbetreiber ihre Kenntnisse der jeweiligen lokalen Voraussetzungen des Baugrunds und ermitteln u. a. wichtige Bodenkennwerte oder die Flurabstände wasserführender Schichten. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung fließen in den Abwägungsprozess zur Findung des konkreten Leitungsverlaufs ein und sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

#### **Umfang der Kartierungsarbeiten**

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherfänge erfolgen.

#### **Information zu den Kartierungsarbeiten**

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

#### **Informationen zu geophysikalischen Untersuchungen/Vermessungsarbeiten**

Es werden ergänzend Vermessungsarbeiten zur Erfassung der aktuellen topographischen Verhältnisse per GPS oder traditionelle Einmessverfahren sowie ggf. nichtinvasive geophysikalische Untersuchungen (Georadar, Geoelektrik, Seismik und Elektromagnetik) durchgeführt. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

#### **Informationen zu den Trassenbesichtigungen**

Bei den Trassenbesichtigungen ermitteln wir Umweltdaten, Informationen über Kreuzungspunkte sowie die örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf geografische und geologische Gesichtspunkte. Die Trassenbefahrungen werden in der Regel durch Kleingruppen von zwei Personen mit üblichen Pkws durchgeführt. Diese benutzen öffentliche Wege und befahren Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Bei der Trassenbesichtigung werden keine besonderen Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen angefertigt.

### **Informationen zu den archäologischen Voruntersuchungen**

Die Untersuchungen dienen der Erkundung und Dokumentation potenzieller archäologischer Fundstellen innerhalb des 1000-Meter-breiten durch die Bundesnetzagentur festgelegten Trassenkorridors von SuedLink. Ziel der Untersuchungen ist die systematische Suche und Erkundung von Flächen von archäologischem Interesse und die Berücksichtigung potenzieller archäologischer Fundstellen bei der Planung des konkreten Leitungsverlaufs. Im Rahmen der Voruntersuchungen bedienen wir uns nichtinvasiver Methoden wie systematischen Feldbegehungen. Bei einer archäologischen Feldbegehung werden während der vegetationsfreien Periode Flächen nach archäologischen Oberflächenfunden abgesucht, die Hinweise auf im Boden befindliche Denkmale geben. Die archäologischen Funde werden am gleichen Tag mit einem GPS eingemessen und eingesammelt. Bodeneingriffe werden nicht durchgeführt. Selbstverständlich wird auf Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft bei den Untersuchungen besondere Rücksicht genommen.

### **Informationen zu den Zuwegungen zu bauvorbereitenden Maßnahmen**

Um zu den einzelnen Untersuchungsflächen der zu prüfenden Flurstücke für die bauvorbereitenden Maßnahmen zu gelangen, ist es teilweise nötig, die Zuwegung über weitere Flurstücke im Trassenkorridor zu führen. Die Zuwegungen werden durch Personen betreten oder mit normalen Pkws befahren. Diese benutzen öffentliche Wege und befahren Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist.

### **Eventuelle Schäden**

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der nichtinvasiven, bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

### **Bekanntmachung und Termine**

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten, Vermessungsarbeiten, geophysikalischen Untersuchungen, Trassenbegehungen, archäologischen Feldbegehungen und Zuwegungen zu bauvorbereitenden Maßnahmen erfolgen in der Gemeinde Maßbach und der Gemeinde Rannungen im Zeitraum von 02.01.2023 bis 31.12.2023.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach zur öffentlichen Einsicht aus: Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Bauamt, Marktplatz 1, 97711 Maßbach. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 09735 89-0 möglich ist. Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z. B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und Vielzahl der Eigentümer und Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jeden Eigentümer und Nutzungsberechtigten vor dem Betreten ihrer Grundstücke bzw. Wege einzeln über die Vermessungsarbeiten, geophysikalischen Untersuchungen, Trassenbegehungen, archäologischen Feldbegehungen und Zuwegungen zu bauvorbereitenden Maßnahmen zu informieren.

## **Kontakt für Rückfragen**

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

### **TransnetBW GmbH**

Tel.: 0800 380 470-1

E-Mail: [suedlink@transnetbw.de](mailto:suedlink@transnetbw.de)

[www.suedlink.com](http://www.suedlink.com)

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Maßbach, 29.11.2022

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

Maßbach, 29.11.2022

Gemeinde Rannungen

gez.

Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

**250**

### **Bekanntmachung**

#### **15. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes des Marktes Maßbach für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer“ im Bereich „Gewerbegebiet an der St 2281 a“**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 12.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer“ im Bereich „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ beschlossen.

Der Markt Maßbach verfügt über den bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ aus dem Jahr 2000. Das geplante Gewerbegebiet wurde bisher noch nicht realisiert. Das Gewerbegebiet stellt die Erweiterung des bereits weitestgehend bebauten Gewerbegebietes „Karl-Geiling-Straße“ dar. Ziel des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Flächen für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Zusätzlich sollen für die bereits im Markt Maßbach angesiedelten Betriebe Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der direkte, nur etwa 0,8 km entfernte Anschluss an die Bundesautobahn A71 stellt hierfür eine optimale Voraussetzung dar.

Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes hatte bisher eine Fläche von ca. 18,0 ha und soll nun um ca. 16,2 ha erweitert, sodass der Gewerbepark Poppenlauer künftig eine Fläche von ca. 34,2 ha haben wird. Dadurch wird auch die Änderung des Flächen-nutzungsplanes notwendig, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt wird. Hierbei handelt es sich um die 15. Änderung.

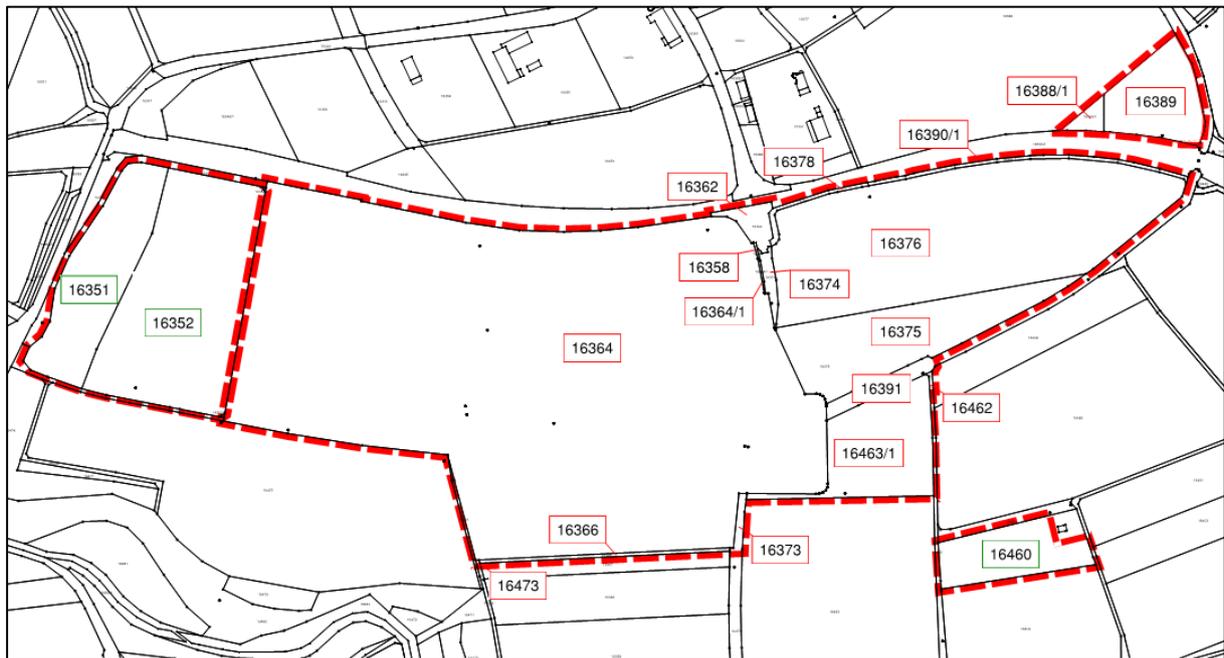
Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist in den nachfolgenden Lageplänen mit einer roten Linie gekennzeichnet. Die Lagepläne mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind Bestandteil des Beschlusses.

Konkret umfasst die Flächennutzungsplanänderung somit ganz oder teilweise die folgenden Grundstücke der Gemarkung Poppenlauer im Bereich des geplanten Gewerbeparks Poppenlauer: Fl.Nrn. 16358, 16362, 16364, 16364/1, 16366, 16373 (teilw.), 16374,

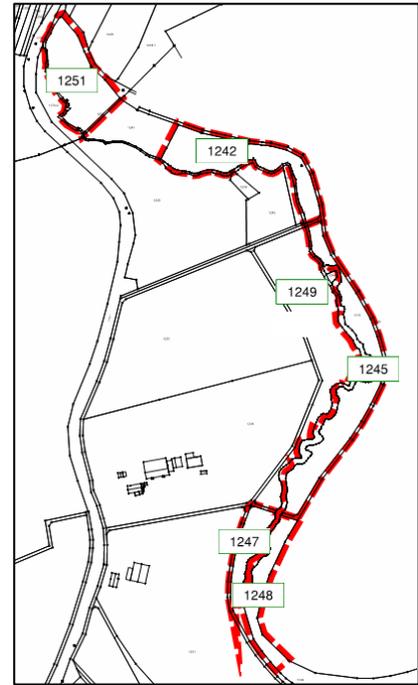
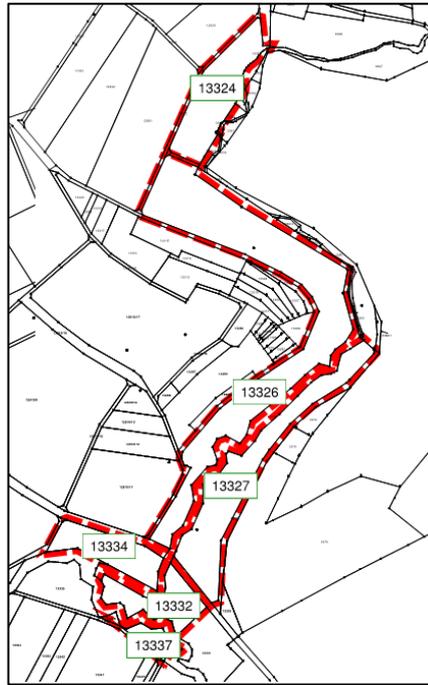
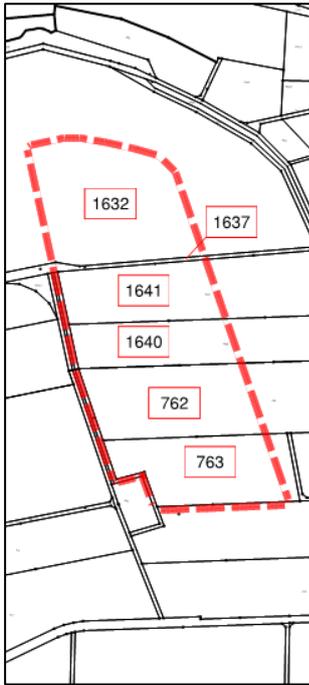
16375, 16376, 16378, 16388/1, 16389, 16390/1, 16391 (teilw.), 16462 (teilw.), 16463/1 und 16473 (teilw.).

Weiter umfasst die Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Rücknahme von Gewerbeflächenausweisungen südlich von Maßbach ganz oder teilweise die folgenden Grundstücke der Gemarkung Maßbach – 1632 (teilw.), 1637 (teilw.), 1640 (teilw.) und 1641 (teilw.) – sowie die Grundstücke der Gemarkung Volkershausen – 762 (teilw.), und 763 (teilw.).

Darüber hinaus umfasst die Flächennutzungsplanänderung die Darstellung von Ausgleichsflächen auf den Grundstücken: Fl.Nrn. 13324, 13326, 13327, 13332, 13334, 13337, 14256, 14257, 14262/1, 16351, 16352 und 16460 (teilw.), jeweils der Gmkg. Poppenlauer; Fl.Nrn. 1242, 1245, 1247, 1248 (teilw.), 1249 (teilw.) und 2171, jeweils der Gmkg. Maßbach; Fl.Nrn. 432, 760, 1224 und 1251, jeweils der Gmkg. Weichtungen.



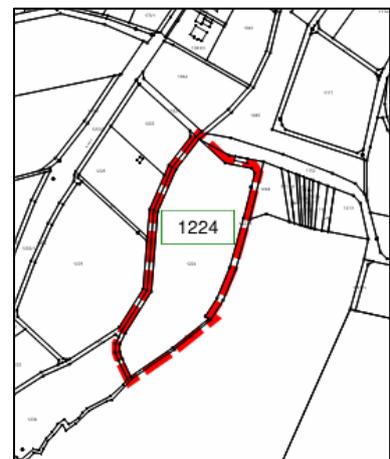
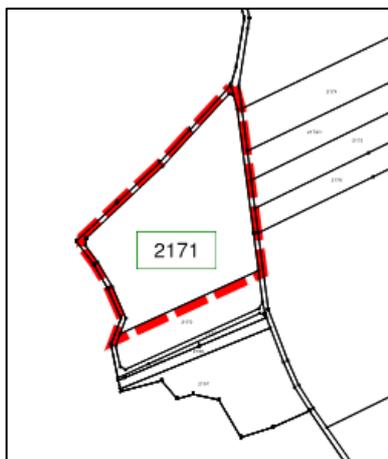
Lageplan 1: Flurnummern mit roten Rahmen = Bereich des geplanten Gewerbeparks Poppenlauer // Flurnummern mit grünen Rahmen = Bereich der geplanten Ausgleichsflächen



Links: Lageplan 2: Flurnummern mit roten Rahmen = Bereich der geplanten Gewerbeflächen Rücknahme am südlichen Ortsrand von Maßbach (Gmgk. Maßbach und Volkershausen)

Mitte: Lageplan 3: Flurnummern mit grünen Rahmen = Bereich der geplanten Ausgleichsflächen am Ransbach südöstlich von Poppenlauer (Gmgk. Poppenlauer)

Rechts: Lageplan 4: Flurnummern mit grünen Rahmen = Bereich der geplanten Ausgleichsflächen am Ransbach nördlich von Maßbach (Gmgk. Maßbach und Weichtungen)



Links: Lageplan 5: Flurnummern mit grünen Rahmen = Bereich der geplanten Ausgleichsflächen südlich von Poppenlauer (Gmgk. Poppenlauer)

Mitte: Lageplan 6: Flurnummern mit grünen Rahmen = Bereich der geplanten Ausgleichsflächen am Ransbach südöstlich von Poppenlauer (Gmgk. Maßbach)

Rechts: Lageplan 7: Flurnummern mit grünen Rahmen = Bereich der geplanten Ausgleichsflächen am Ransbach südöstlich von Poppenlauer (Gmgk. Weichtungen)



Links: Lageplan 8: Flurnummern mit grünen Rahmen = Bereich der geplanten Ausgleichsflächen am Ransbach südöstlich von Poppenlauer (Gmgk. Weichtungen)

Rechts: Lageplan 9: Flurnummern mit grünen Rahmen = Bereich der geplanten Ausgleichsflächen am Ransbach südöstlich von Poppenlauer (Gmgk. Weichtungen)

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Zimmer 19, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, während der allgemeinen Dienststunden bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.massbach.de/wohnen/bebauungsplaene/index.html> eingesehen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, fand in der Planfassung vom 18.01.2022 in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022 statt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 06.12.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Das Planungsbüro BAURCONSULT hat die in der Abwägung am 06.12.2022 beschlossenen Änderungen in den Entwurf (i.d.F. vom 29.11.2022) eingearbeitet.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2022 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans, i.d.F. vom 29.11.2022 gebilligt.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Gewerbepark Poppenlauer“ im Bereich „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils i.d.F. vom 29.11.2022, liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Zimmer 19, Marktplatz 1, 97711 Maßbach

**vom 27.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023,**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

<b>Art der vorhandenen Information und Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Umweltbericht in der Fassung vom 29.11.2022	Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die sich auf das Plangebiet beziehen. Bestandsanalyse gegliedert nachfolgenden Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Wirkfaktoren einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen. Abarbeitung der Eingriffsregelungen bezogen auf die Schutzgüter. Vorstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung.
Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Immissions-schutzbehörde, 03.03.2022	Hinweise zu Lärmemissionen bezogen auf das Schutzgut Mensch.
Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserschutz-behörde, 04.02.2022	Hinweise zum Trinkwasserschutzgebiet Münnerstadt bezogen auf das Schutzgut Wasser.
Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Landes-planungsbehörde, 29.03.2022 und Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön, 30.03.2022	Hinweise zur Durchgrünung und Festsetzung einer klimagerechten Ausgestaltung auf das Schutzgut Klima und Luft. Hinweise zum Trinkwasserschutzgebiet Münnerstadt bezogen auf das Schutzgut Wasser.
Stellungnahme Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 10.03.2022	Hinweise zu regionalplanerischen Vorgaben (hier Vorbehaltsfläche für Gips GI 19 "Gips/Anhydrit Nördlich Maßbach") im Bereich geplanter Ausgleichsflächen.
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, 25.02.2022	Hinweise zum Trinkwasserschutzgebiet Münnerstadt sowie die Rückhaltung von Oberflächenwasser bezogen auf das Schutzgut Wasser.
Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 01.04.2022	Hinweise zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche. Hinweise zu benachbarten Waldflächen.
Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, 15.03.2022	Hinweise zu regionalplanerischen Vorgaben (hier Vorbehaltsfläche für Gips GI 19 "Gips/Anhydrit Nördlich Maßbach") im Bereich geplanter Ausgleichsflächen.

Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, 22.03.2022	Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Hinweise zum Ausgleich bezogen auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Boden und Fläche.
---	--

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.massbach.de/wohnen/bebauungsplaene/index.html> veröffentlicht. Die vorgenannten Stellungnahmen der Behörden können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach eingesehen werden.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Maßbach, 07.12.2022  
Markt Maßbach  
gez.  
Matthias Klement, Erster Bürgermeister

**251**

### **Bekanntmachung**

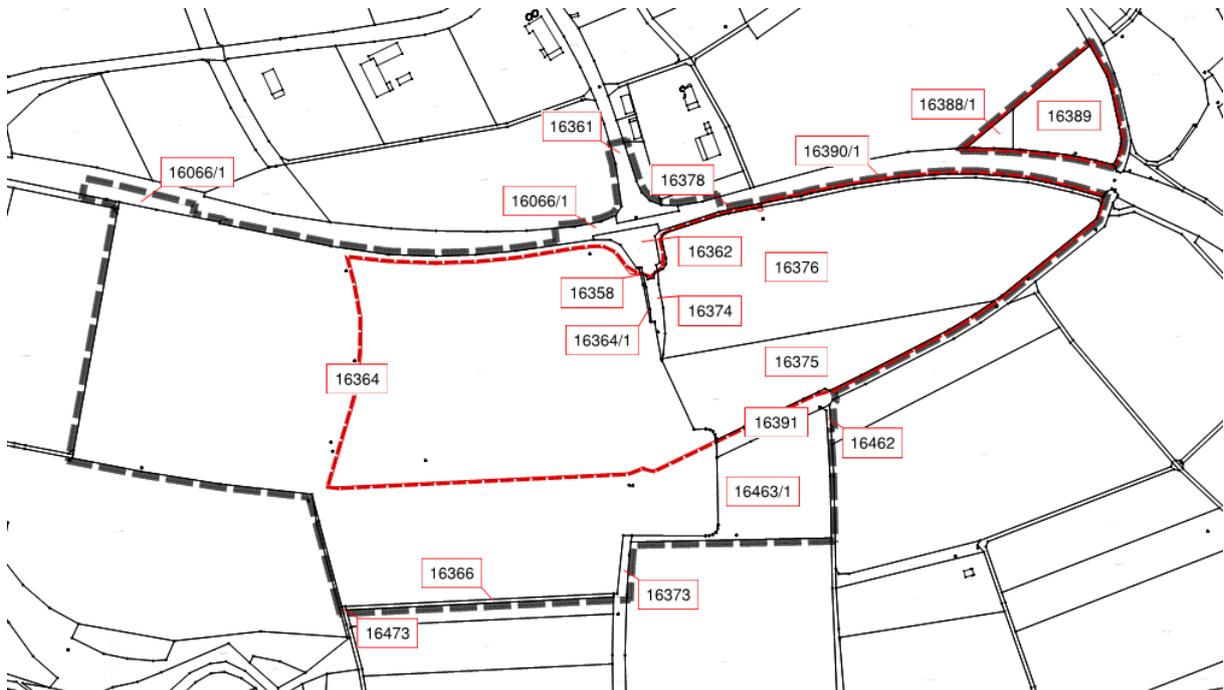
#### **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer“ des Marktes Maßbach;**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 12.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer“ beschlossen.

Der Markt Maßbach verfügt über den bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ aus dem Jahr 2000. Das geplante Gewerbegebiet wurde bisher noch nicht realisiert. Das Gewerbegebiet stellt die Erweiterung des bereits weitestgehend bebauten Gewerbegebietes „Karl-Geiling-Straße“ dar. Ziel des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Flächen für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Zusätzlich sollen für die bereits im Markt Maßbach angesiedelten Betriebe Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der direkte, nur etwa 0,8 km entfernte Anschluss an die Bundesautobahn A71 stellt hierfür eine optimale Voraussetzung dar.

Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes hatte bisher eine Fläche von ca. 18,0 ha und wird um ca. 16,2 ha erweitert, sodass der Gewerbepark Poppenlauer künftig eine Fläche von ca. 34,2 ha haben wird. Dadurch wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ notwendig.



Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans ist in der Abbildung mit einer roten und der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet. Konkret umfasst die Bebauungsplanänderung somit ganz oder teilweise die folgenden Grundstücke der Gemarkung Poppenlauer: Fl.Nrn. 16066/1 (teilw.), 16358, 16361 (teilw.), 16362, 16364, 16364/1, 16366, 16373 (teilw.), 16374, 16375, 16376, 16378, 16388/1, 16389, 16390/1, 16391 (teilw.), 16462 (teilw.), 16463/1 und 16473 (teilw.).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Staatsstraße St 2281 (Flurnummer 16066/1) sowie im Kreuzungsbereich der Staatsstraße durch die Straße Lange Höhle (Flurnummer 16361) die landwirtschaftliche Ackerfläche Flurnummer 16359 und den Pendlerparkplatz Poppenlauer (Flurnummer 16379 und 16380);
- Im Osten durch die Flurwege Nr. 16391 und 16462 sowie der landwirtschaftlichen Ackerfläche Flurnummer 16449;
- Im Süden durch die landwirtschaftlichen Ackerflächen Flurnummern 16463 und 16367, die Flurwege Nr. 16373 und 16474 sowie die Ausgleichsfläche Flurnummer 16475;
- Im Westen durch die Flurwege Nr. 16349, 16350, 16353 und 16353/1 sowie die landwirtschaftliche Ackerfläche Flurnummer 16352;
- Der Bereich des geplanten Regenrückhalteteich wird nördlich und westlich durch die landwirtschaftliche Ackerfläche Flurnummer 16388, östlich durch den Flurweg Nr. 16396 sowie südlich durch die Staatsstraße St 2281 (Flurnummer 16066/1) begrenzt;

Darüber hinaus werden externe Ausgleichsflächen ausgewiesen. Diese umfassen die Grundstücke: Flur-Nrn. 13324, 13326, 13327, 13332, 13334, 13337, 14256, 14257, 14262/1, 16351, 16352 und 16460 (teilw.), jeweils der Gmkg. Poppenlauer; Fl.Nrn. 1242, 1245, 1247, 1248 (teilw.), 1249 (teilw.) und 2171, jeweils der Gmkg. Maßbach; Fl.Nrn. 432, 760, 1224, 1251, jeweils der Gmkg. Weichtungen.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Zimmer 19, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, während der allgemeinen Dienststunden bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.massbach.de/wohnen/bebauungsplaene/index.html> eingesehen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, fand in der Planfassung vom 15.02.2022 in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022 statt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 06.12.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Das Planungsbüro BAURCONSULT hat die in der Abwägung am 06.12.2022 beschlossenen Änderungen in den Entwurf (i.d.F. vom 29.11.2022) eingearbeitet.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2022 den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der St 2281 a“, i.d.F. vom 29.11.2022 für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer“ des Marktes Maßbach gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ für das Gebiet „Gewerbepark Poppenlauer“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils i.d.F. vom 29.11.2022, einschließlich der übrigen Anlagen (saP; Verkehrliche Beurteilung; Potenzialabschätzung Schmalblättriges Lungenkraut; Schalltechnische Untersuchung), liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Zimmer 19, Marktplatz 1, 97711 Maßbach

**vom 27.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023,**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

<b>Art der vorhandenen Information und Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Umweltbericht in der Fassung vom 29.11.2022	Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die sich auf das Plangebiet beziehen. Bestandsanalyse gegliedert nach folgenden Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Wirkfaktoren einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen. Abarbeitung der Eingriffsregelungen bezogen auf die Schutzgüter. Vorstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten und Prognose

	über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung.
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 25.11.2022	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Wirkfaktoren. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie Beschreibung und Verortung der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).
Potenzialeinschätzung – Schmalblättriges Lungenkraut vom 18.01.2022	Einschätzung der Standorteignung des nordwestlichen Geltungsbereichs (Straßenböschung) für die Rote Liste-Art <b>Pulmonaria angustifolia</b> (Schmalblättriges Lungenkraut)
Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der St 2281a“ in Poppenlauer vom 17.11.2022	Einschätzung der Lärmemissionen durch das Gewerbegebiet sowie der Lärmimmissionen auf das Gewerbegebiet in Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und - bzw. auf die daraus resultierende 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die DIN-Normen und Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS).
Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Immissions-schutzbehörde, 03.03.2022	Hinweise zu Lärmemissionen und -immissionen sowie Lichtemissionen durch den Fahrverkehr bezogen auf das Schutzgut Mensch.
Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserschutz-behörde, 04.02.2022	Hinweise zum Trinkwasserschutzgebiet Münnerstadt bezogen auf das Schutzgut Wasser.
Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Natur- und Land-schaftsschutz, 27.04.2022	Hinweise zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen (unversiegelter Böden) bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche.  Hinweise zur Einsehbarkeit und Wahrnehmung des Vorhabens sowie zu Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild.  Hinweise zu naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie Monitoring und ökologische Baubegleitung bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.  Hinweise zur Dachgestaltung bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft.
Stellungnahme Staatliches Bauamt Schweinfurt, 30.03.2022	Hinweise zur Eingrünung entlang der St2281.

Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, 29.03.2022 und Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön, 30.03.2022	Hinweise zur Durchgrünung und Festsetzung einer klimagerechten Ausgestaltung auf das Schutzgut Klima und Luft. Hinweise zum Trinkwasserschutzgebiet Münnerstadt bezogen auf das Schutzgut Wasser.
Stellungnahme Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 10.03.2022	Hinweise zu regionalplanerischen Vorgaben (hier Vorbehaltsfläche für Gips GI 19 "Gips/Anhydrit Nördlich Maßbach") im Bereich geplanter Ausgleichsflächen.
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, 25.02.2022	Hinweise zum Trinkwasserschutzgebiet Münnerstadt sowie die Rückhaltung von Oberflächenwasser bezogen auf das Schutzgut Wasser.
Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 01.04.2022	Hinweise zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche. Hinweise zu benachbarten Waldflächen.
Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, 15.03.2022	Hinweise zu regionalplanerischen Vorgaben (hier Vorbehaltsfläche für Gips GI 19 "Gips/Anhydrit Nördlich Maßbach") im Bereich geplanter Ausgleichsflächen.
Stellungnahmen Gemeinde Rannungen, 18.03.2022	Hinweise zur Beleuchtung des Gewerbegebietes bezogen auf das Schutzgut Mensch.
Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, 22.03.2022	Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Hinweise zum Ausgleich bezogen auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Boden und Fläche.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.massbach.de/wohnen/bebauungsplaene/index.html> veröffentlicht. Die vorgenannten Stellungnahmen der Behörden können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach eingesehen werden.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Maßbach, 07.12.2022  
 Markt Maßbach  
 gez.  
 Matthias Klement, Erster Bürgermeister

## **Markt Wildflecken**

**252**

### **Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Oberer Kapellenweg II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB des Marktes Wildflecken**

Der Marktgemeinderat Wildflecken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022, gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Oberer Kapellenweg II" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen.

#### **Sachverhalt**

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Oberer Kapellenweg II“ ist die Absicht des Marktes Wildflecken, der hohen Nachfrage der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken für neues Wohnen nachzukommen und entsprechende Wohnbauflächen im Sinne einer Arrondierung der vorhandenen Siedlungsflächen auszuweisen.

Ziel ist die Bereitstellung von attraktiven Flächen zur Schaffung neuer Angebote für individuelles Wohnen. Dabei sollen insbesondere eine gute Anbindung an die bestehenden Siedlungseinheiten sowie eine qualitätvolle Einbindung in die landschaftlichen Strukturen gesichert werden. Darüber hinaus sollen die Chancen und Möglichkeiten zur Schaffung eines nachhaltigen Wohngebietes Berücksichtigung finden.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage des Marktes Wildflecken und schließt unmittelbar östlich an die Rückbergstraße an. Der Geltungsbereich kann dem abgebildeten Lageplan entnommen werden. Er umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1354/20 (Teilfläche), 1338 (Teilfläche), 1354/25, 1311, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1163/2, 1321/2, 1321/1 mit einer Fläche von ca. 1,4 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

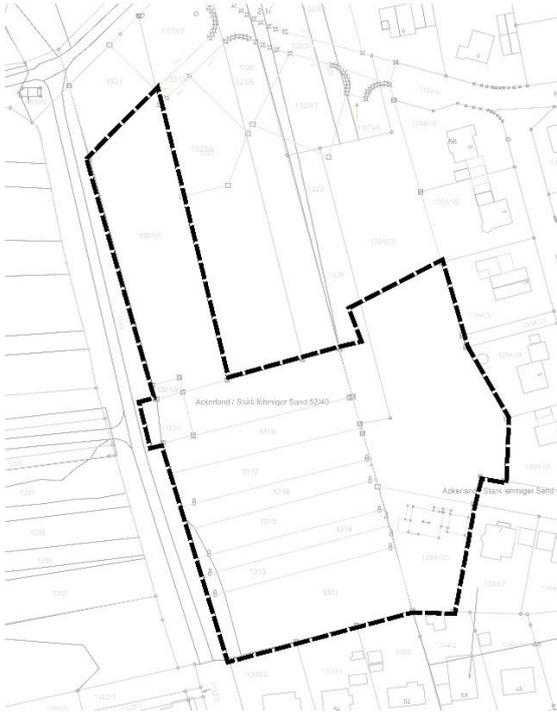
Im Norden: Fl.Nrn. 1321, 1323/, 1321/4, 1323/5, 1338 (Teilfläche),  
1354/20 (Teilfläche)

Im Süden: Fl.Nrn. 1344/2, 1309, 1309/1,1308/2,

Im Westen: Fl.Nrn. 1163

Im Osten: Fl.Nrn. 1354/17, 1354/21, 1354/18, 1354/19, 1354/7

Maßgeblich ist im Einzelnen der nachfolgende Kartenausschnitt



Der Markt Wildflecken macht von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB wie folgt Gebrauch:

- **Verkürztes Aufstellungsverfahren:** Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- **Keine Umweltprüfung:** Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- **Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft:** Da der Schwellenwert gemäß § 13b BauGB für die zulässige Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; die Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Rathaus Wildflecken während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich in der Zeit vom **12.12.2022** bis einschließlich **12.01.2023** zur Planung schriftlich oder mündlich äußern. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse [www.wildflecken.de](http://www.wildflecken.de) eingestellt.

Es wird gebeten, die Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail an [info@wildflecken.de](mailto:info@wildflecken.de) oder mündlich zur Niederschrift oder telefonisch unter Tel.: 09745 91510 zur Niederschrift abzugeben.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und im Internet unter der o.g. Internet-Adresse eingestellt ist.

Wildflecken, 06.12.2022  
Markt Wildflecken  
gez.  
Gerd Kleinhenz, Erster Bürgermeister

**Markt Bad Bocklet****253**

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Bad Bocklet (BGS-EWS) vom 06.12.2022**

Der Markt Bad Bocklet erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-EWS) vom 23.10.2013 (LRABl Nr.23 vom 02.11.2013, lfd. Nr. 238), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019 (LRABl Nr. 25 vom 06.12.2019, lfd. Nr. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. **Die Gebühr beträgt 1,95 Euro pro Kubikmeter Abwasser.**“

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Bocklet, 06.12.2022  
Markt Bad Bocklet  
gez.  
Andreas Sandwall, Erster Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Weinberg“, Gemarkung Aschach,  
mit Berichtigung (= 10. Änderung) des  
Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Bocklet  
– beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB**

**Bekanntmachung**

**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Bocklet hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weinberg“ für den Gemeindeteil Aschach beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im **beschleunigten Verfahren** gemäß § 13b BauGB, zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für eine wohnbauliche Nutzung.

Für die am Ortsrand des Marktgemeindeteils Aschach gelegenen Grundstücke Fl.Nr. 320/4 und Fl.Nr. 63/1 besteht Bauinteresse für eine Wohnbebauung. Im gesamten Ort stehen aktuell keine gemeindlichen Bauplätze zur Verfügung. Die noch unbebauten Privatgrundstücke in den vorhandenen Siedlungsgebieten von Aschach werden zwar teilweise von den Eigentümern veräußert, kommen aber jedoch für den Bauwerber aufgrund der Lage nicht in Frage. Innenentwicklungspotenziale, oder Möglichkeiten zur Reaktivierung leerstehender Gebäude, stehen in Aschach aktuell ebenfalls nicht zur Verfügung.

Um dem Bauinteressenten die Bebauung der im derzeitigen Außenbereich gelegenen Grundstücke zu ermöglichen, ist gemäß Abstimmung mit dem Landratsamt Bad Kissingen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weinberg“ vorgesehen.

Zur Realisierung des Vorhabens bzw. die Sicherung der städtebaulichen Ordnung, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als „Fläche für Wald“ dar, sodass eine Anpassung der Darstellungen erforderlich ist.

Die Lage des Geltungsbereiches sowie der räumliche Umfang des Bebauungsplanes kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weinberg“, Gemarkung Aschach und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Bocklet wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen und der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt.

Bad Bocklet, 07.12.2022  
Markt Bad Bocklet  
gez.  
Andreas Sandwall, Erster Bürgermeister

## **Markt Zeitlofs**

**255**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023**

Für den Markt Zeitlofs wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 erhalten, haben 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu zahlen.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2023 zugegangen wäre.

Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn aufgrund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis 15,00 Euro mit ihrem Jahresbetrag am 15.08. und Beträge bis 30,00 Euro mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08. fällig.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten zu überweisen:

**VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG**  
**IBAN: DE82 7906 5028 0001 2154 85      BIC:GENODEF1BRK**

**Sparkasse Bad Brückenau**  
**IBAN: DE09 7935 1010 0620 0660 19      BIC:BYLADEM1KIS**

Für Steuerpflichtige, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch (siehe 1.) einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### 1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Zeitlofs, Baumallee 12, 97799 Zeitlofs einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Zeitlofs) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### 2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Zeitlofs) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Zeitlofs, 06.12.2022

Markt Zeitlofs

gez.

Matthias Hauke, Erster Bürgermeister

**256**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für 2023**

Für den Markt Zeitlofs wird die Hundesteuer gemäß der Hundesteuersatzung vom 09.12.1980 festsetzen. Zuletzt geändert am 02.12.2020 mit Inkrafttreten zum 01.01.2021.

Hundesteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 erhalten, haben 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu zahlen.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Hundesteuerbescheid 2023 zugegangen wäre.

Die Steuersätze für das Kalenderjahr 2023 betragen – wie im Vorjahr – folgende Höhen:

<b>a) für den ersten Hund</b>	<b>40,00 Euro</b>
<b>b) für den zweiten Hund</b>	<b>80,00 Euro</b>
<b>c) für den dritten Hund</b>	<b>120,00 Euro</b>
<b>d) für den 4. und jeden weiteren Hund</b>	<b>160,00 Euro</b>

Hunde, die der Kategorie 2 der Kampfhundeverordnung zugeordnet werden und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Negativzeugnisses erfüllen

a) für den ersten Hund	200,00 Euro
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	400,00 Euro

Kampfhunde

a) für den ersten Hund	300,00 Euro
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	600,00 Euro

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Fälligkeit ist der 01.04. des Jahres. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag wird am folgenden Werktag abgebucht.

Die Hundesteuer ist wie bisher auf folgende Konten zu überweisen:

**VR-BankBad Kissingen-Bad Brückenau eG**  
**IBAN: DE82790650280001215485 BIC:GENODEF1BRK**

**Sparkasse Bad Brückenau**  
**IBAN: DE09793510100620066019 BIC:BYLADEM1KIS**

Für Steuerpflichtige, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger – Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Zeitlofs zu erkennen: **DE89ZZZ00000531964.**

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch (siehe 1.) einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### **1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:**

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Zeitlofs, Baumallee 12, 97799 Zeitlofs einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Zeitlofs) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag

stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

## **2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:**

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Zeitlofs) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Zeitlofs, 06.12.2022

Markt Zeitlofs

gez.

Matthias Haucke, Erster Bürgermeister

## **C) Sonstige Veröffentlichungen**

### **Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A71 Oerlenbach/Poppenhausen**

**257**

### **3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen**

Der Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen erlässt aufgrund von Art. 19 ff und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen vom 02.02.2021 (LRABl. Nr. 4, lfd. Nr. 33 vom 19.02.2021) wird wie folgt geändert:

## **§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2026 bleibt der Erste Bürgermeister der Gemeinde Oerlenbach Verbandsvorsitzender und der Erste Bürgermeister der Gemeinde Poppenhausen Stellvertreter.

Mit Beginn des Kalenderjahres 2027 wird für zwei Kalenderjahre (2027 und 2028) der Erste Bürgermeister der Gemeinde Poppenhausen Verbandsvorsitzender und der Erste Bürgermeister der Gemeinde Oerlenbach Stellvertreter. Der Wechsel im Verbandsvorsitz soll ab 2027 nach jeweils zwei Kalenderjahren erfolgen.

## **§ 2**

Die Satzung am 01.01.2023 in Kraft.

Oerlenbach, 24.11.2022  
Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des  
Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen  
gez.  
Nico Rogge, Verbandsvorsitzender

**Landratsamt Bad Kissingen**  
**Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom**  
**Landratsamt Bad Kissingen**  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen  
Telefon: 0971/8010  
Druck: Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstr. 6  
97688 Bad Kissingen